



Merkmale für Arbeitgeber

Vermittlung von ausländischen Studenten in Ferienbeschäftigung (§ 9 Nr. 9 Arbeitsgenehmigungsverordnung, § 10 Beschäftigungsverordnung)

Das sollten Sie wissen:

1. Wer vermittelt ausländische Studenten in Ferienbeschäftigung?.....	1
2. Wen vermittelt die ZAV?.....	2
3. Wann ist eine Ferienbeschäftigung möglich?.....	2
4. Wie lange darf eine Ferienbeschäftigung dauern?.....	2
5. Welchen Lohn bekommen die Studenten?.....	2
6. Wie funktioniert die Vermittlung?.....	3
7. Was versteht man unter Arbeitsmarktprüfung?.....	4
8. Was passiert, wenn der Student absagt?.....	4
9. Was ist mit Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung?.....	4
10. Wo und wann muss sich der Student in Deutschland anmelden?.....	4
11. Was ist mit der Steuer?.....	4
12. Müssen Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag abschließen?.....	5

1. Wer vermittelt ausländische Studenten in Ferienbeschäftigung?

Die ZAV vermittelt ausländische Studenten in Ferienbeschäftigung. Jedes Jahr bewerben sich zahlreiche Studenten aus europäischen und nicht-europäischen Ländern für eine Ferienbeschäftigung in Deutschland.

2. Wen vermittelt die ZAV?

Die ZAV vermittelt nur die ausländischen Studenten, die sich erfolgreich beworben haben. Die ausländischen Studenten sind sehr motiviert und können Sie in der Sommersaison unterstützen.

Wichtige Voraussetzungen sind:

- ✓ Die Studenten sind zwischen 18 und 35 Jahre alt
- ✓ Die Studenten sind an einer Universität oder an einer Fachhochschule im Ausland eingeschrieben
- ✓ Die Studenten besitzen gute Deutschkenntnisse
- ✓ Die Studenten sind räumlich mobil und flexibel.

Bei der Ferienbeschäftigung im Hotel- und Gaststättengewerbe wird besonderen Wert auf sehr gute Sprachkenntnisse und Arbeitserfahrung gelegt.

Tipp: Wenn Sie einen Studierenden bereits mit Namen kennen, gibt es im Rahmen der Ferienbeschäftigung auch eine „namentliche Anforderung“. Ein Merkblatt stellen wir Ihnen gerne auf Anfrage zur Verfügung.

3. Wann ist eine Ferienbeschäftigung möglich?

Die Ferienbeschäftigung ist nur in den Semesterferien der jeweiligen Herkunftsländer möglich. Diese dauern in der Regel von ca. Mitte Mai – Ende Oktober. Die Studenten stehen überwiegend allerdings von Mitte Juli – Ende September zur Verfügung.

4. Wie lange darf eine Ferienbeschäftigung dauern?

Die maximale Beschäftigungsdauer für jeden Studenten beträgt 3 Monate pro Kalenderjahr (während der offiziellen Semesterferien im Herkunftsland).

Wenn Sie über einen längeren Zeitraum Unterstützung benötigen, kann Ihnen die ZAV mehrere Studenten vermitteln.

5. Welchen Lohn bekommen die Studenten?

Die Arbeitszeit, die Entlohnung und alle übrigen Arbeitsbedingungen müssen den tariflichen Regelungen entsprechen. Ausländische Studenten dürfen nicht schlechter gestellt sein als deutsche Arbeitnehmer, die eine vergleichbare Tätigkeit ausüben.

Bitte geben Sie deshalb auf den Formularen der ZAV den Bruttolohn an.

Falls Unterkunft und/oder Verpflegung angeboten werden, können die Kosten bis zu einer bestimmten Grenze mit dem Arbeitsentgelt verrechnet werden (Grundlage: Amtliche Sachbezugsverordnung). Dabei sind feste Unterkünfte mit angemessener Ausstattung und Sanitäreinrichtung anzubieten.

Gemäß der Sachbezugsverordnung 2006 dürfen für Verpflegung (= Frühstück, Mittagessen und Abendessen) für das gesamte Bundesgebiet monatlich 202,70 Euro abgezogen werden.

Wird eine Unterkunft oder Wohnung zur Verfügung gestellt, beträgt der Wert in Westdeutschland monatlich 196,50 Euro und in den neuen Bundesländern 182,00 Euro. Bei Aufnahme des Studenten in den Haushalt des Arbeitgebers reduziert sich der Wert um 15%. Bei Belegung der Unterkunft mit 2 Beschäftigten reduziert sich der Wert um 40%. Bei Belegung mit 3 Beschäftigten um 50%, bei Belegung mit mehr als 3 Beschäftigten um 60%.

6. Wie funktioniert die Vermittlung?

Sie melden Ihren Bedarf mit dem Vordruck der ZAV (Anlage 1).

Die ZAV sucht geeignete Studenten für Sie aus. Sie erhalten die Bewerbungsbögen und für jeden Bewerber einen blauen Vordruck.

Sie wählen sich anhand der Bewerbungsbögen einen Studenten aus.

Tipp: Rufen Sie den Studenten zu Hause an. Sie können dann die Deutschkenntnisse gleich selbst testen, einen ersten Eindruck gewinnen und den Arbeitsbeginn absprechen.

Falls der Student in diesem Telefonat die Ferienbeschäftigung bereits ablehnt, informieren Sie sofort die ZAV.

Wenn Sie sich für einen Studenten entschieden haben, füllen Sie den blauen Vordruck aus und senden die Unterlagen direkt an die ZAV. Wenn eine Arbeitsmarktprüfung notwendig ist (siehe Punkt 7), senden Sie die Unterlagen an die örtliche Agentur für Arbeit.

Die Bewerbungsunterlagen von nicht ausgewählten Studenten senden Sie bitte schnellstmöglich an die ZAV zurück.

Die ZAV informiert nach der Genehmigung den Studenten. Sie erhalten ebenfalls eine schriftliche Bestätigung der Ferienbeschäftigung als Nachweis für die legale Beschäftigung von Studenten. (Zur Veranschaulichung des Verfahrens siehe Ablaufschema in Anlage 2).

7. Was versteht man unter Arbeitsmarktprüfung?

In einigen Bundesländern ist eine Arbeitsmarktprüfung durch die örtliche Agentur für Arbeit vorgesehen. In diesen Bundesländern ist die Beschäftigung nur möglich, wenn keine bevorrechtigten Arbeitnehmer zur Verfügung stehen. Sollten Sie die Studierenden in verschiedenen Arbeitsagenturbezirken einsetzen wollen, beachten Sie bitte, dass Sie die Zustimmung aller zuständigen Arbeitsagenturen, die im blauen Vordruck unter Arbeitsort genannt sind, benötigen. Sie werden von der ZAV informiert, ob eine Arbeitsmarktprüfung erforderlich ist. Wenn das zutrifft, sind die ausgefüllten blauen Vordrucke bei der örtlichen Agentur für Arbeit einzureichen.

8. Was passiert, wenn der Student absagt?

Wenn der Student absagt, erhalten Sie auf Wunsch einen Ersatzvorschlag aus dem Bewerberpool (solange geeignete Bewerber zur Verfügung stehen). Bitte wenden Sie sich unmittelbar an die ZAV-Studentenvermittlung.

9. Was ist mit Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung?

Selbst wenn ausländische Studierende einen Auslands-/Krankenversicherungsnachweis vorlegen, besteht für sie häufig kein ausreichender Krankenversicherungsschutz in Deutschland. Es empfiehlt sich, eine zusätzliche Krankenversicherung abzuschließen. Weitere Informationen zum Thema Krankenversicherung erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden nicht fällig.

Beiträge zur Rentenversicherung müssen während einer Beschäftigung von bis zu zwei Monaten grundsätzlich nicht gezahlt werden. Bei einer Beschäftigung, die jedoch über diesen Zeitraum hinausgeht, besteht Rentenversicherungspflicht. Nähere Einzelheiten erfahren Sie bei den jeweiligen Landesversicherungsanstalten oder der BfA.

10. Wo und wann muss sich der Student in Deutschland anmelden?

Die Anmeldung beim zuständigen Einwohnermeldeamt muss innerhalb von 8 Tagen erfolgen.

11. Was ist mit der Steuer?

Bitte wenden Sie sich an die jeweiligen Finanzämter.

12. Müssen Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag abschließen?

Nach geltendem Recht können Arbeitsverträge auch mündlich abgeschlossen werden. Im Streitfall werten deutsche Gerichte erfahrungsgemäß den Nachweis über die Genehmigung der Ferienbeschäftigung als Grundlage für einen Arbeitsvertrag, da diese die meisten Arbeitsbedingungen enthält.

Die ZAV empfiehlt einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen, um die Arbeitsbedingungen zu regeln.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass die ZAV als Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit weder Musterverträge zur Verfügung stellen, noch Beratung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten geben darf.

Anlage 1:

**Nicht-namentliche Anforderung von ausländischen Studenten/-innen
für eine Ferienbeschäftigung in Deutschland**

Bitte in Druckschrift ausfüllen!

Firmenname:

Straße: Hausnummer:

.....

PLZ: Ort:

Bundesland (z.B. Hessen, Bayern):

Ansprechpartner/in:

Telefon- /Fax - Nr.:

E-Mail:

Branche (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Hotel / Gaststätte
- Systemgastronomie
- Landwirtschaft

- Gebäude- / Industriereinigung
- Industrielle Produktion
- Sonstiges

Wie viele Studenten/-innen möchten Sie von uns vermittelt bekommen?

Weiblich: Männlich: Egal:

Bestimmtes Herkunftsland, falls erwünscht:

Voraussichtlicher Beschäftigungszeitraum: von bis

Art der Tätigkeit (genaue Angabe):

Arbeitsort:

Arbeitsstunden pro Woche: Akkord: Ja Nein

Bezahlung (mind. Tariflohn): € brutto

Zusätzlicher Zuschlag bei Akkord: € brutto

Unterkunft wird gestellt: Ja , Abzug von der Vergütung.....€ Nein

Verpflegung wird gestellt: Ja , Abzug von der Vergütung.....€ Nein

Sind Sie bei der Unterkunftssuche behilflich?: Ja Nein

Sonstiges:

.....
Datum

.....
Stempel/Unterschrift

Anlage 2

Vermittlung von ausländischen Studierenden* in Ferienbeschäftigungen nach Deutschland Verfahrensablauf Nicht-namentliche Anforderung

Arbeitgeber



Sie melden Ihren Bedarf mit dem Vordruck "Nicht-namentliche Anforderung" der ZAV-
Studentenvermittlung schriftlich / per E-Mail / per Fax



Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV)
Studentenvermittlung 212.12
53107 Bonn
Tel.-Nr.: 0228 / 713 1330
Fax: 0228 / 713 270 1037
E-Mail: Bonn-ZAV.info-auslaendische-
studenten@arbeitsagentur.de



Sie erreichen uns telefonisch:

Montag – Mittwoch	8.15 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.15 Uhr – 14.00 Uhr
unter:	0228 / 713 - 1330



und so finden Sie uns im Internet:

Sie finden den Vordruck „Namentlich und Nicht-namentliche Anforderung“ (Bedarfsmeldung) im Internet unter www.arbeitsagentur.de

TIPP: Bei der Stichwortsuche "Ferienbeschäftigung" angeben. In der Ergebnisliste „Ferienjobs, Fachpraktika für ausländische Studenten“ anklicken, dann können Sie unter der dazugehörigen „Link und Dateiliste“ den Vordruck herunterladen.



ZAV

Die ZAV sucht geeignete Studenten/Studentinnen für Sie aus. Sie erhalten die Bewerbungsbögen und je angeforderte/n Bewerber/in einen blauen Vordruck.



Arbeitgeber

Wenn Sie eine/n Bewerber/in akzeptieren, füllen Sie bitte in Druckbuchstaben den blauen Vordruck vollständig und lesbar aus. In Abhängigkeit von Branche und Bundesland ist ggf. eine Arbeitsmarktprüfung erforderlich. In diesem Fall erhalten Sie zusammen mit den Unterlagen von der ZAV einen Hinweis. Sie müssen dann den ausgefüllten blauen Vordruck frühzeitig und komplett (d.h. unzertrümmert) bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit einreichen. Ist keine Arbeitsmarktprüfung erforderlich, können Sie den ausgefüllten Vordruck direkt an die ZAV zurückschicken. **TIPP:** Fertigen Sie immer eine Kopie für Ihre Unterlagen an.



Ihre Unterlagen werden an die ZAV weitergeleitet

Die ZAV prüft und genehmigt die Ferienbeschäftigung. Der/die Studierende wird informiert und erhält das blaue Original.



Studierende/r sagt zu

Sie werden informiert und erhalten eine schriftliche Bestätigung der Ferienbeschäftigung.



Studierende/r sagt ab

Auf Wunsch erhalten Sie einen Ersatzvorschlag (solange geeignete Bewerber zur Verfügung stehen).

**Durch die Zusage des/r Studierenden wird das Angebot für beide Seiten
(Arbeitgeber und Arbeitnehmer) bindend.**

* Für die Länder, die der EU am 01. Mai 2004 beigetreten sind (außer Malta und Zypern) finden im Rahmen länder-spezifischer Übergangs- und Transformationsvereinbarungen die arbeitsgenehmigungsrechtlichen Vorschriften weiterhin Anwendung.